

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

der

Rail Terminal Wilhelmshaven GmbH (RTW)

Besonderer Teil

(NBS-BT)

Stand: 01.10.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemeine Informationen	4
2.1	Einleitung	4
2.2	Veröffentlichungen	4
2.3	Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) / Ansprechpartner.....	4
3	Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT	5
4	Beschreibung der Serviceeinrichtung	5
5	Zugangsbedingungen	6
5.1	Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung	6
5.1.1	Infrastrukturnutzungsvertrag	6
5.1.2	Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf.....	6
5.1.3	Datenaustausch und -weitergabe.....	7
5.1.4	Betriebszeiten der Serviceeinrichtung	8
5.1.5	Grundsätze der Nutzung	8
5.2	Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen.....	8
5.2.1	Vorschriften	8
5.2.2	Erforderliche Ortskenntnis.....	9
5.2.3	Erforderliche Kommunikationseinrichtungen	9
5.2.4	Betriebliche Anordnungen	9
5.2.5	Freimachen der benutzten Infrastruktur	9
5.2.6	Betanken von Triebfahrzeugen	10
5.2.7	Notfallmanagement	10
5.2.8	Beförderung gefährlicher Güter.....	11
5.2.9	Zollrechtliche Anforderungen	11
6	Entgeltgrundsätze	11
6.1	Allgemeines.....	11
6.2	Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte.....	12
6.2.1	„Land-Land-Verkehr“	12

6.2.2	Seeverkehr	12
6.2.3	Lagerentgelt	12
6.2.4	Verstoß gegen betriebliche Anweisungen	12
6.2.5	Nicht benutzte Infrastruktur	13
6.2.6	Sonstige Leistungen.....	13
6.3	Rechnungslegung	13
6.4	Verzugszinsen.....	13
7	Kapazitätszuweisung	14
7.1	Vereinbarung von Nutzungszeiten	14
7.2	Beantragung und Zuteilung einer Nutzungszeit	14
7.3	Nichtnutzung von Nutzungszeiten	16
8	Bestandteile dieser NBS	16

1 Vorbemerkungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen („NBS“) regeln den Zugang zur KV-Anlage („Serviceeinrichtung“) der RTW sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV).

Die NBS sind in einen „Allgemeinen Teil“ (NBS-AT) und diesen „Besonderen Teil“ (NBS-BT) gegliedert. NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen. Bezüglich der in diesem NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.

2 Allgemeine Informationen

2.1 Einleitung

Die Eisenbahninfrastruktur der RTW besteht aus einer KV-Anlage, die am westlichen Rand des Container Terminals Wilhelmshaven liegt. Die RTW betreibt diese Eisenbahninfrastruktur als Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3c Nr. 8 AEG und gewährt Zugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang. Die Einzelheiten des Zugangs erfolgen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen der RTW, Allgemeiner Teil (NBS-AT), der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen der RTW, Besonderer Teil (NBS-BT) sowie des Vertrages über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der RTW (Infrastrukturnutzungsvertrag). Mit den hier vorliegenden NBS-BT werden die Regelungen des Allgemeinen Teils um unternehmensspezifische Regelungen ergänzt.

2.2 Veröffentlichungen

Die NBS werden im Internet unter der Adresse:

<http://www1.eurogate.de/Terminals/Wilhelmshaven/Rail-Terminal-Wilhelmshaven>

veröffentlicht.

2.3 Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) / Ansprechpartner

Eisenbahninfrastrukturunternehmen („EIU“) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist RTW. Soweit in den nachfolgenden Regelungen die RTW

genannt wird, ist stets auch deren Vertreter gemeint, der durch RTW vertraglich mit bestimmten Leistungen beauftragt worden ist.

Ansprechpartner und der Eisenbahnbetriebsleiter der RTW werden im Internet unter der in Ziffer 2.2 genannten Adresse veröffentlicht.

Der Zugangsberechtigte benennt der RTW mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einen für betriebliche Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse. Etwaige Änderungen sind der RTW unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3 Entfällt

4 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die hiesigen NBS gelten für die von RTW betriebene Serviceeinrichtung KV-Anlage in Wilhelmshaven. Diese Serviceeinrichtung wird über die Eisenbahninfrastruktur der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (Zuführungsgleis, Vorstellgruppe und Verbindungsgleis) an die Infrastruktur der DB Netz AG angeschlossen. In der Serviceeinrichtung stehen sechs Gleise mit einer Ladelänge von jeweils 700 m für den Umschlag von Ladeeinheiten zur Verfügung, gemessen vom Anfang der 1. Ladeposition bis zum Prellbock. Der Abstand der RA 11-Signale mit Sh 1 bis zur ersten Markierung beträgt über 25 m, was der Maximallänge der Lok entspricht. Der Umschlag erfolgt zunächst durch drei und später mit bis zu fünf Container-Verladebrücken.

Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtung haben Regelspurweite und sind für schweren Güterverkehr ausgelegt. Innerhalb der Serviceeinrichtung sind die Gleisanlagen nicht elektrifiziert.

Ein Übersichtsplan der Serviceeinrichtung ist in der NBS-BT, Anlage 2, beigefügt.

Neben der Nutzung der Serviceeinrichtung bietet RTW allen Zugangsberechtigten die folgenden Leistungen an:

- Be- und Entladen von Ladeeinheiten auf/von Bahn und LKW;
- Landseitige An- und Auslieferung.

5 Zugangsbedingungen

5.1 Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

5.1.1 Infrastrukturnutzungsvertrag

Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtung ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem Zugangsberechtigten und RTW. Vor Unterzeichnung des Infrastrukturnutzungsvertrages hat der Zugangsberechtigte kein Anrecht auf Nutzung der Serviceeinrichtung.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrags gewährte Nutzung umfasst:

- a) Die Einfahrt über das Verbindungsgleis aus der Serviceeinrichtung der JWPM sowie die Ausfahrt in die Gegenrichtung;
- b) Die Be- und Entladung der in die Serviceeinrichtung eingefahrenen Waggonen.

Auf Grundlage des Infrastrukturnutzungsvertrages wird für jede einzelne durch den Zugangsberechtigten beantragte Nutzung eine Nutzungszeit („Slot“) nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7 vereinbart. Die Regelungen des Infrastrukturnutzungsvertrages werden Bestandteil jeder Vereinbarung über eine Einzelnutzung gemäß Ziffer 7, die jeweils durch Annahme eines auf die Beantragung einer Nutzungszeit gemäß Ziffer 7 folgenden Angebots der RTW durch den Zugangsberechtigten zustande kommt.

5.1.2 Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf

Bei Abweichungen des Zugangsberechtigten von der vereinbarten Ankunftszeit wird fahrplanmäßig pünktlichen Zügen der Vorrang vor unpünktlichen Zügen eingeräumt. Unpünktlich ankommenden Zügen werden verfügbare Nutzungszeiten in der Reihenfolge ihrer Ankunft zugeteilt.

Überschreitet ein Zugangsberechtigter aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungszeit oder weicht anderweitig von den vereinbarten Nutzungen ab, ist er verpflichtet, RTW von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

5.1.3 Datenaustausch und -weitergabe

Die Disposition von Containern erfolgt im Bereich des Container Terminals Wilhelmshaven auf der Grundlage des EDV-Systems CODIS (COntainer DIsposition Schiene). Mit diesem System werden alle für die Disposition erforderlichen Informationen in einem Medium verarbeitet. Darüber hinaus bietet CODIS eine internetbasierte Auskunfts- und Verwaltungsfunktion. Auftraggeber, Operateure, Verkehrsführer und Verkaufsgesellschaften können über diese Funktion die Freigabe ihrer Aufträge zur Disposition steuern sowie Auftrags- und Containerstati überprüfen.

Zur Gewährleistung einer effektiven Betriebsabwicklung hat jeder Zugangsberechtigte im Rahmen der betrieblichen Abwicklung das System CODIS zu nutzen.

Das System CODIS ist für den beschriebenen Bahnumschlag das einzige vorgeschaltete System, d. h. die relevanten Daten müssen über CODIS laufen, um zum Terminalbetreiber zu gelangen unabhängig davon, ob die Eingabe vom Zugangsberechtigten direkt über CODIS oder indirekt über die vorgeschaltete Schnittstelle/System (hausinterne Programmierung o. ä.) stattfindet. Eine Verarbeitung der vom Zugangsberechtigten zu übermittelnden Daten seitens der RTW kann ausschließlich über das System CODIS vorgenommen werden. Alle Einzelheiten, die für die Zustellung der Container, den Umschlag sowie die Zollabfertigung erforderlich sind (z. B. Zugdaten, Container, Angabe zu den Gütern – etwa zu Gefahrguteigenschaften – Lade- und Entladestelle), sind ausschließlich unter Nutzung dieses Systems zu übermitteln und auszutauschen.

RTW hat die Firma dbh Logistics IT AG, Martinstraße 47 – 49, 28195 Bremen, Tel.: 0421 – 3090201, Fax: 0421 – 3090257, www.dbh.de, beauftragt, für sie das Bahninformationssystem CODIS bereitzustellen und zu betreiben. RTW garantiert, dass der Zugang zu CODIS jedem Nachfrager diskriminierungsfrei und zu gleichen Konditionen ermöglicht wird. Die Nutzung von CODIS ist zwischen dem Zugangsberechtigten und der Firma dbh zu vereinbaren, wobei sichergestellt ist, dass jeder Zugangsberechtigte nur die Leserechte für seine eigenen Daten erhält.

Das System CODIS erfordert die Eingabe verschiedener Daten. Die Eingabemasken sind aus der Anlage 3 der NBS-BT ersichtlich und unter der Adresse: www.codisonline.de. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, alle nach der Eingabemaske abgefragten Daten selbstständig in das System einzustellen.

5.1.4 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung

Die Betriebszeiten der Serviceeinrichtung werden in der Anlage 7 der NBS-BT und im Internet unter der in Ziffer 2.2 angegebenen Adresse veröffentlicht.

Die Besetzzeiten der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG in Wilhelmshaven sind in der Anlage 6 der NBS-BT und unter der Internet-Adresse: <http://www.jadeweserport.de/betrieb/hafenbahn.html> einzusehen.

5.1.5 Grundsätze der Nutzung

Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung hat der Zugangsberechtigte den betrieblichen Anweisungen der RTW Folge zu leisten.
- Verhält sich der Zugangsberechtigte entgegen den betrieblichen Anweisungen der RTW, gilt Ziffer 6.2.4.

Darüber hinaus wird auf die örtliche Betriebsvorschrift (hier auch als Bedienungsanweisung bezeichnet) in der Anlage 4 der NBS-BT hingewiesen.

5.2 Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten der RTW können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit der RTW stehen.

5.2.1 Vorschriften

Im Bereich der Serviceeinrichtungen der RTW gelten neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die nachstehenden Regelwerke:

- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Signalbuch, DB KoRil 301
- VDV 211 Funkfernsteuerung von Triebwagen
- VDV 753 Eisenbahnfahrzeug – Führerschein - Richtlinie

- VDV 757 Bremsen im Betrieb bedienen
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Örtliche Betriebsvorschriften (siehe Anlage 4)

5.2.2 Erforderliche Ortskenntnis

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen muss das Personal des Zugangsberechtigten gemäß Ziffer 2.3.3 NBS-AT die erforderliche Ortskenntnis aufweisen. Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird für die Vermittlung der Ortskenntnis ein Entgelt erhoben, das an die JWPM zu entrichten ist. Die Höhe dieses Entgeltes ist der „Liste der Entgelte für die Nutzung der KV-Anlage“ der RTW (jeweils gültige Fassung) zu entnehmen.

5.2.3 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Die Regelungen zu den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen und deren Betrieb entsprechen denjenigen, die im Bereich der Serviceeinrichtung der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG gelten. Sie sind Ziffer 3.2.3 NBS-BT der JWPM, Stand 01.10.2014 (vgl. Anlage 5-4 der NBS-BT) zu entnehmen.

5.2.4 Betriebliche Anordnungen

Betriebliche Anordnungen für die zu nutzende Serviceeinrichtung werden dem Zugangsberechtigten vom EIU rechtzeitig mitgeteilt. Der Zugangsberechtigte gewährleistet vor und während der Fahrt die Vollständigkeit der nach vorstehenden Regelungen erforderlichen Unterlagen und die Einhaltung der sich aus vorstehenden Regelungen ergebenden Pflichten. Der Zugangsberechtigte informiert sich ständig über betriebliche Notwendigkeiten und Besonderheiten.

5.2.5 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Der Zugangsberechtigte hat bei Vorliegen eines wichtigen betrieblichen Grundes (z.B. Gefahrenabwehr, Beseitigung von Unfallfolgen o .ä.) die benutzte Infrastruktur auf Weisung des örtlich zuständigen Fahrdienstleiters in der vorgegebenen Zeit freizumachen. Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird RTW den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt

der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist RTW berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen. Ziffer 5.3.4 NBS-AT bleibt unberührt.

5.2.6 Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtung ist nicht zugelassen.

5.2.7 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die BuVo-NE in der aktuellen Fassung. Das Notfallmanagement im Bereich der Serviceeinrichtung wird durch RTW oder durch von diesem beauftragten Dritten durchgeführt. Der Zugangsberechtigte stellt RTW auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z. B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Indusi-Daten) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Eisenbahninfrastruktur der RTW sind der Notfallmeldestelle der RTW (diese befindet sich im Stellwerk der JWPM) unverzüglich mitzuteilen. Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall solange nicht verändert werden, bis der Notfallmanager die Unfallstelle/ den Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. Gefährliche Ereignisse sind auch das Auffahren von Weichen und das Vorbeifahren an Halt zeigenden Signalen. Die Meldung an die Notfallmeldestelle entbindet den Zugangsberechtigten nicht von seiner Pflicht zur sofortigen Information der Rettungskräfte (beispielsweise Feuerwehr, Polizei).

Die **Notfallmeldestelle (Stellwerk JWPM)** für gefährliche Ereignisse auf der Eisenbahninfrastruktur ist unter der Telefonnummer **04421 - 80 990 - 211** zu erreichen.

Die ständige telefonische Erreichbarkeit des gemäß § 5 BuVo-NE, Abschnitt 5.4 vorgesehenen Notfallmitarbeiters ist durch den Zugangsberechtigten sicherzustellen. Auf Anforderung des Notfallmanagers der RTW muss der Notfallmitarbeiter des Zugangsberechtigten innerhalb von 120 Minuten am Einsatzort eintreffen.

5.2.8 Beförderung gefährlicher Güter

Der Zugangsberechtigte hat bei der Beförderung von Gefahrgut alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, Gefährdungen, die von den Fahrzeugen und deren Ladung ausgehen können, zu vermeiden.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, bei der Beförderung von Gefahrgut unmittelbar vor dem Einfahren des Zuges in die Serviceeinrichtung der RTW im Bereich der Serviceeinrichtung der JWPM im Rahmen einer äußeren visuellen Kontrolle durch qualifiziertes Personal zu überprüfen, ob die Verpackungen, in denen Gefahrgut transportiert wird, Beschädigungen oder Leckagen aufweisen. Es dürfen nur solche Waggon in die Serviceeinrichtung der RTW verbracht werden, die vorab der oben genannten Kontrolle unterzogen wurden. Die Durchführung der Prüfung, deren Ergebnis sowie etwaige Maßnahmen zur Beseitigung von Beschädigungen oder Leckagen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der RTW auf deren Anforderung hin zu übergeben.

5.2.9 Zollrechtliche Anforderungen

Die Serviceeinrichtung der RTW befindet sich in einem Seezollhafen. Der Zugangsberechtigte hat alle entsprechenden gesetzlichen und zollrechtlichen Formalitäten einzuhalten und die RTW sowie die unmittelbar im Umschlagprozess folgenden Unternehmen von allen diesbezüglich auftretenden Forderungen freizuhalten.

Der Zugangsberechtigte sichert zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Operationalität in der Serviceeinrichtung eine zeitgerechte Abarbeitung aller zollrechtlichen Belange innerhalb der Slotzeit zu. Alternativ steht es RTW frei, zu Lasten des Zugangsberechtigten fragliche Container wieder vom Waggon zu entfernen bzw. dessen Entladung nicht vorzunehmen.

6 Entgeltgrundsätze

6.1 Allgemeines

Das EIU erhebt für die Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber dem Zugangsberechtigten keine Infrastrukturbenutzungsentgelte. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Nutzung der Serviceeinrichtung im Sinne der Ziffer 6.2 erfolgt. In diesen Fällen wird ein Benutzungsentgelt gegenüber dem Zugangsberechtigten erhoben.

6.2 Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte

Benutzungsentgelte gegenüber dem Zugangsberechtigten werden ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Diese Entgelte sollen auch dazu dienen, Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung zu bieten.

Die Höhe des in den nachfolgend beschriebenen Fällen gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebenden Nutzungsentgelts ist der „Liste der Entgelte für die Nutzung der KV-Anlage“ der RTW (jeweils gültige Fassung), zu entnehmen, die Bestandteil jedes Nutzungsvertrages wird.

6.2.1 „Land-Land-Verkehr“

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben für Umschläge, die nicht zum bzw. vom Container-Terminal erfolgen, sondern landseitig an Dritte zur Abholung per Lkw übergeben bzw. von Dritten nach Anlieferung per Lkw übernommen werden. Dieses Entgelt bezieht sich auf die Ladungseinheit bzw. ISO-Container und beinhaltet die Port Security Charge. Der Umschlag erfolgt mit schienengebundenen Verladebrücken.

6.2.2 Seeverkehr

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben für Umschläge zum / vom Container Terminal. Leistungsempfänger und Rechnungsempfänger können hier differieren. Dieses Entgelt bezieht sich auf die Ladungseinheit bzw. ISO-Container und beinhaltet die Port Security Charge. Der Umschlag erfolgt mit schienengebundenen Verladebrücken.

6.2.3 Lagerentgelt

Wenn im Falle von „Land-Land-Verkehren“ Zwischenlagerungen von Containern innerhalb der Serviceeinrichtung erforderlich werden, wird hierfür gegenüber dem Zugangsberechtigten ein Lagerentgelt erhoben. Das Entgelt bezieht sich auf eine 20'-Container-Ladeinheit (TEU) und auf jeden (angefangenen) Kalendertag, wobei der Tag der Anlieferung als Freilagerzeit definiert ist.

6.2.4 Verstoß gegen betriebliche Anweisungen

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben, wenn dieser den betrieblichen Anweisungen der RTW nicht Folge leistet. Das Entgelt wird pro Verstoß erhoben.

6.2.5 Nicht benutzte Infrastruktur

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben, wenn der Zugangsberechtigte entgegen vertraglicher Vereinbarungen die ihm zur Nutzung zugewiesene Infrastruktur nicht in Anspruch nimmt, wenn und soweit dies nicht von RTW zu vertreten ist und wenn nicht spätestens 48 Stunden vor der beantragten Nutzungszeit eine Stornierung erfolgt (Stornierungsentgelt). Erfolgt die Stornierung innerhalb eines Zeitraums von 48 bis 24 Stunden vor Beginn der angemeldeten Nutzung, wird das Stornierungsentgelt S 1 erhoben. Erfolgt die Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der beantragten Nutzung, wird das Stornierungsentgelt S 2 erhoben. Erfolgt keine Stornierung, wird das Entgelt S 3 erhoben.

6.2.6 Sonstige Leistungen

Die sonstigen Leistungen beinhalten Aktivitäten besonderer Art, die sich auf die Ladeeinheit bzw. ISO/NON-ISO-Container beziehen (z.B. Zuschläge für NON-ISO-Container, Gefahrgut), ergänzende Aktivitäten an der Ladeeinheit bzw. Container (z.B. zusätzliches Interchange, Nachsiegeln, Labeln, Verriegeln) und Aktivitäten, die nach Aufwand abgerechnet werden (z.B. break bulk).

Die letztgenannten Aktivitäten werden über Stundensätze von Personal und Gerät berechnet, wie sie in der Entgeltliste genannt sind.

6.3 Rechnungslegung

Wenn und soweit gegenüber dem Zugangsberechtigten Infrastrukturbenutzungsentgelte erhoben werden, wird das EIU diese wöchentlich gegenüber dem Zugangsberechtigten abrechnen.

6.4 Verzugszinsen

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des EIU.

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für die Erhebung von Verzugszinsen gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

7 Kapazitätszuweisung

7.1 Vereinbarung von Nutzungszeiten

Voraussetzung für die Vereinbarung von Nutzungszeiten ist der vorherige Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags gemäß Ziffer 5.1.1 NBS-BT. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung werden RTW und der Zugangsberechtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Nutzungszeiten („Slots“) vereinbaren („Nutzungsvereinbarung“). Der Infrastrukturnutzungsvertrag und die Nutzungsvereinbarung stellen zusammen die Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG dar.

Innerhalb dieser Slots erfolgt der Umschlag (Einfahren in die Serviceeinrichtung, Entladen, Bereitstehen für die Wiederbeladung, Beladung, Ausfahren aus der Serviceeinrichtung einschließlich aller damit zusammenhängender Tätigkeiten).

Die Betriebsplanung, Koordinierung der Nutzungsanträge und Zuteilung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der RTW erfolgt in deren Namen und Auftrag durch die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG.

Die Kontaktdaten und Ansprechpartner der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG lauten wie folgt:

Disponent JWPM Tel.: 04421 / 80 990 – 214

Diese Daten sind außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<http://www.jadeweserport.de/betrieb/hafenbahn.html>

7.2 Beantragung und Zuteilung einer Nutzungszeit

Der Zugangsberechtigte beantragt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung der RTW eine Nutzungszeit bei der Betriebsplanung der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG.

Der Zugang zur Serviceeinrichtung ist nur nach Zuteilung einer Nutzungszeit (Slot) für den beantragten Verkehr durch die Betriebsplanung der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG zulässig. Sämtliche Kommunikation in Bezug auf die Beantragung und Zuteilung von

Nutzungszeiten erfolgt über die Betriebsplanung der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG.

Die von der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG zugeteilten Nutzungszeiten sind mit RTW abgestimmt und werden von dieser als verbindlich anerkannt.

Für die Beantragung, Zuweisung und Annahme der Nutzungszeiten, die Durchführung eines Koordinierungsverfahrens unter Anwendung von Vorrangregelungen durch die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG, die etwaige Ablehnung von Nutzungsanträgen, Änderungen von zugewiesenen Nutzungszeiten sowie Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten finden die Bestimmungen der Ziffern 5.2 bis 5.9 der Nutzungsbedingungen (NBS-BT der JWPM) der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG Anwendung.

Dies erfolgt im Einzelnen nach den folgenden Regelungen der NBS-BT der JWPM:

- Beantragung von Nutzungszeiten: Siehe Ziffer 5.2 NBS-BT der JWPM, Stand 01.10.2014 (siehe auch Anlage 5-3)
- Zuweisung von Nutzungszeiten: Siehe Ziffer 5.3 NBS-BT der JWPM, Stand 01.10.2014 (siehe auch Anlage 5-3)
- Annahme der Nutzungszeiten: Siehe Ziffer 5.4 NBS-BT der JWPM, Stand 01.10.2014 (siehe auch Anlage 5-3)
- Koordinierungsverfahren: Siehe Ziffer 5.5 NBS-BT der JWPM, Stand 01.10.2014 (siehe auch Anlage 5-3)
- Vorrangregelungen; Ablehnung von Nutzungsträgern: Siehe Ziffer 5.6 NBS-BT der JWPM, Stand 01.10.2014 (siehe auch Anlage 5-3)
- Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten; Nichtnutzung von Nutzungszeiten: Siehe Ziffer 5.7 NBS-BT der JWPM, Stand 01.10.2014 (siehe auch Anlage 5-3)
- Anmeldung in der Serviceeinrichtung: Siehe Ziffer 5.8 NBS-BT der JWPM, Stand 01.10.2014 (siehe auch Anlage 5-3)

- Zuglaufmeldung: Siehe Ziffer 5.9 NBS-BT der JWPM, Stand 01.10.2014 (siehe auch Anlage 5-3)

7.3 Nichtnutzung von Nutzungszeiten

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht in Anspruch, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist RTW berechtigt, die Nutzungsvereinbarung nach Maßgabe des § 12 EIBV zu kündigen.

8 Bestandteile dieser NBS

Bestandteile dieser NBS sind auch die folgenden Anlagen:

Anlage 1: Liste der Ansprechpartner

Anlage 2: Lageplan der Serviceeinrichtung

Anlage 3: Eingabemaske des EDV-Systems CODIS

Anlage 4: Örtliche Betriebsvorschrift (Bedienungsanweisung)

Anlage 5: Auszüge aus den NBS-AT / BT der JWPM

Anlage 6: Besetzungszeiten Stellwerk JWPM

Anlage 7: Betriebszeiten der Serviceeinrichtung RTW